

jetzt im Buchhandel wohlbekanntes Firma Weitbrecht & Marissal fortzusetzen. Ebenfalls noch im Jahre 1890 erwarben sie auch die Buch- und Kunsthandlung von Conrad Döring, die als Filiale weitergeführt wurde, im Jahre 1892 jedoch in andere Hände überging. Die Firma Weitbrecht & Marissal gehört heute zu den angesehensten Buchhandlungen Hamburgs und versammelt einen erlesenen Kundenkreis um sich. Herr Theodor Weitbrecht hat neben der erspriesslichen Tätigkeit im Geschäft auch im Hamburg-Altonaer Buchhändlerverein gewirkt, dessen Schriftführer er im Jahre 1913/14 war und dessen Vorsitz er seit 1914 führt.

Verband Berliner Buchbinderei-Besitzer. — In Nr. 87 gaben wir den Lesern von dem Rundschreiben einer Reihe Buchbinderei-Vereinigungen Kenntnis, mit dem eine Erhöhung der bisherigen Preise für Buchbinderarbeiten angezeigt wurde. Diesem Vorgehen hat sich jetzt auch der Verband Berliner Buchbindereibesitzer mit der folgenden Bekanntmachung vom 1. Mai angeschlossen: Die dauernd steigenden Preise sämtlicher Materialien haben uns gezwungen, unsere Preise um 10% zu erhöhen. Halbleder-, Leder- und Pergamenteinbände sowie alle übrigen Lederarbeiten und sonstige ähnliche Erzeugnisse bedingen durch die 50—100% betragende Erhöhung der Materialpreise einen von Fall zu Fall festzusetzenden höheren Aufschlag. Von diesen Zuschlägen werden auch diejenigen Aufträge betroffen, die zwar vor dem Krieg erteilt, aber aus irgendwelchem Grunde erst jetzt oder später zur Ausführung gelangen.

Denkmalpflege in China. — In Peking ist kürzlich ein Museum für chinesische Kunst und Altertümer eröffnet worden. Zugleich hat Präsidant Juanshikai durch einen sehr bemerkenswerten Erlaß auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, die Denkmäler der Kunst und des Kunstgewerbes als nationalen Schatz gegen weitere Ausfuhr nach dem Ausland zu schützen. Ein Ausfuhrverbot soll baldigst erlassen werden.

sk. Der Dichter »Alabund« unter Anklage der Verbreitung unzüchtiger Schriften. Urteil des Reichsgerichts vom 20. April 1915. (Nachdruck verboten.) — Ein seinerzeit in Literaten- und Künstlerkreisen viel besprochener Strafprozeß beschäftigte jetzt nochmals das Reichsgericht: Der bekannte Berliner Kritiker Dr. Alfred Kerr hatte in seiner Zeitschrift »Pan« in Nr. 21 des 3. Jahrgangs vom 21. Februar 1913 zwei Gedichte des unter dem Decknamen »Alabund« schreibenden Schriftstellers und Studenten Alfred Henschke veröffentlicht und dem Verfasser 20 M Honorar gezahlt. Das erste Gedicht, »Die hat an ihrem Liebesmunde . . .« betitelt, schilderte sehr realistisch ein junges Mädchen, dessen Mund durch ein syphilitisches Lippengeschwür verunstaltet ist, während das zweite Gedicht, »Betrachtung«, vom Verführen und ähnlichen Dingen sprach. Die Staatsanwaltschaft hielt beide Gedichte für unzüchtig und erhob gegen Henschke und Dr. Kerr Anklage wegen Vergehens nach § 184, 1 StGB. (Verbreitung unzüchtiger Schriften), worauf vom Landgericht Berlin III ein entsprechender Eröffnungsbeschuß erging. Da Henschke inzwischen erkrankte und verhandlungsunfähig wurde, trennte das Gericht vom 3. November 1913 seine Strafsache zur späteren Entscheidung ab und führte zunächst den Fall Kerr zu Ende.

Dr. Kerr wurde am 27. November 1913 vom Landgericht Berlin III von der Anschuldigung des Sittlichkeitsvergehens freigesprochen, weil er als rein künstlerisch wertender Kritiker sich der objektiv bestehenden Unzüchtigkeit der Gedichte nicht bewußt gewesen sei, vielmehr bei der Prüfung geglaubt habe, daß wirklich ein künstlerischer Wert vorhanden sei, der alles Bedenkliche und Anstößige zurückdränge. Hiergegen legte dann die Staatsanwaltschaft Revision ein und erreichte, daß das Reichsgericht am 15. Mai 1914 die Freisprechung aufhob und die Sache an das Landgericht Berlin II, also einen anderen Gerichtshof zurückverwies, da der innere Tatbestand zu Unrecht verneint sei. Bei der Prüfung der Gedichte habe Dr. Kerr zweifellos damit rechnen müssen, daß sie auf den Leser unzüchtig wirken könnten. Zudem er diesen Bedenken zum Trotz die Gedichte veröffentlichte, habe er mindestens mit Eventualdolus gehandelt. Auf Grund dieser Reichsgerichtsentscheidung hat dann die Strafkammer die Sache Kerr zu Ende geführt.

Zu erledigen war also noch der abgetrennte Fall Henschke. Da H. s. Krankheit bis zum Herbst 1914 anhielt, konnte erst jetzt die Sache wieder aufgenommen werden. Die erste entsprechende richterliche Verfügung erging am 27. November 1914. Das Landgericht Berlin III hat dann schließlich den Angeklagten am 13. Januar 1915 der Verbreitung unzüchtiger Schriften (§ 184, 1 StGB.) für überführt erachtet und zu einer Geldstrafe verurteilt. Henschke ließ es jedoch hierbei nicht bewenden, sondern legte Revision ein mit dem Erfolge, daß jetzt das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts wegen Verjährung das Urteil aufgehoben, das Verfahren eingestellt und die Kosten der Staatskasse auferlegt hat. Da es sich um ein durch die Verbreitung

von Druckschriften strafbaren Inhalts begangenes Vergehen handelt, gilt nach § 22 des Preßgesetzes für die Strafverfolgung eine sechsmonatige Verjährungsfrist. Da nun die Revision nachweisen konnte, daß von Herbst 1913 bis Herbst 1914 gegen den Angeklagten keine verjährungunterbrechende richterliche Handlung (§ 68 StGB.) erfolgt ist, so ist am Tag des Strafkammerurteils die Strafverfolgung bereits verjährt gewesen. (Aktenzeichen 2 D. 107/15.)

Der Verband der Fachpresse Deutschlands e. V. Sitz Berlin (Geschäftsstelle: Berlin S. 42, Dranienstraße 140/142) faßte in seiner Verbandsitzung vom 13. April folgende Entschließung:

1. Es besteht bei Zeitungen und Zeitschriften im allgemeinen kein Bedürfnis zur Aufnahme von »Füll«-Inseraten, da der Ausgleich durch den redaktionellen Teil herbeigeführt werden kann. In Fällen, in denen im Inseratenbilde einer Seite eine Lücke auszufüllen ist, steht Blättern mit oder ohne redaktionellen Teil die Möglichkeit offen, durch eigene Werbeinserate (betreffend Insertion, Abonnement, Bücher usw.) das technische Bedürfnis vollauf zu befriedigen.
2. Die Aufnahme von unbestellten und unbezahlten Inseraten aus anderen Blättern oder die kostenfreie Wiederholung früher bestellter Inserate, oder gar die Aufnahme von fingierten Inseraten — sei es unter dem Namen einer Firma oder unter Chiffre — ist unter allen Umständen als verlagstechnisch verwerflich, den Interessen des Zeitungsverlegerstandes zuwiderlaufend und als unlauterer Wettbewerb zu charakterisieren.
3. Glaubt ein Verleger den Nachdruck ihm wichtig erscheinender Inserate aus irgendwelchen Gründen vornehmen zu müssen, so ist unbedingtes Erfordernis,
 - a) daß der Abdruck als solcher für jeden Leser klar und deutlich erkennbar ist, und
 - b) daß sich der Abdruck auch in diesem Falle in angemessenen Grenzen hält. (Urteil des Reichsgerichts, Entscheidung in Zivilsachen Bd. 73 Seite 268.)

Die Reichspost gegen die Fremdwörterei. — Dem Kampf gegen entbehrliche Fremdwörter hat jetzt auch das Reichspostamt seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Eine Verfügung an die Oberpostdirektionen besagt: »Der große Krieg, den Deutschland zu führen gezwungen ist, hat auch die Liebe des deutschen Volkes zur Muttersprache gewaltig erstarren lassen. Überall in Deutschland ist man am Werke, in Wort und Schrift den Kampf gegen die entbehrlichen Fremdwörter mit gesteigertem Nachdruck zu führen. Es ist die Pflicht eines jeden Angehörigen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, hierbei nach Kräften mitzuwirken, auch eingedenk dessen, daß die Reichspost es war, die bald nach der Gründung des Deutschen Reiches bahnbrechend auf diesem Gebiete vorgegangen ist. Den Beamten ist hiervon Kenntnis zu geben.«

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Am 1. Mai beging der k. württ. und k. bayer. Hofbuchhändler Herr Joseph Bernklau in Leutkirch in aller Stille sein 25jähriges Geschäftsjubiläum. Im Jahre 1890 erwarb er von Jos. Roth seine heutige Buchhandlung, die er unter seinem eigenen Namen weiterführte und durch Angliederung einer Verlagsanstalt mit Buchdruckerei vergrößerte. Auf den gleichen Tag fällt auch das 70jährige Bestehen des Geschäfts, das 1845 von Rudolf Roth, dem Vater Jos. Roths, gegründet wurde.

Gestorben:

am 28. April nach längerer, schwerer Krankheit der Kartograph Herr Julius Frey, Mitinhaber der Firma Geographischer Kartenverlag Bern Kümmerly & Frey in Bern, der im Jahre 1912 nach dem Austritt Alexander Franckes die Leitung obiger Firma übernahm, für die er allein vertretungsberechtigt war.

Theodor Raspe †. — Im Kampfe für das Vaterland fiel der Direktor des Großherzoglichen Kunstgewerbemuseums in Oldenburg, Dr. phil. Theodor Raspe, Leutnant und Kompagnieführer in einem Landwehr-Infanterie-Regiment, im 36. Lebensjahre. 1905 erwarb er in München den Doktorgrad mit einer Arbeit über »Münchener Miniaturmalerei«, war seit 1906 wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Hamburgischen Museum für Kunst und Gewerbe unter Prof. Brindmann und wurde 1910 zum Direktor des Oldenburgischen Kunstgewerbemuseums als Nachfolger von Professor Norten berufen. Bei Übergang des Kunstgewerbemuseums in Staatsbesitz (1914) erfolgte seine Ernennung zum Direktor des genannten Museums. Sein Spezialgebiet war deutsches Kunstgewerbe, besonders Fayencen und niederdeutsche Volkskunst.